



Sparda Politik-News

Verband der Sparda-Banken e.V.

Ausgabe 8



VERBAND
Sparda-Banken

Inhalt

LEITARTIKEL

178 Seiten reines Lesevergnügen? Der Koalitionsvertrag im Sparda-Check von *Florian Rentsch, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Sparda-Banken* 2

EUROPA

Finalisierung von Basel III in der Europäischen Union 6

Kapitalmarktunion: Änderungsvorschläge im Wertpapierbereich 7

EU-Kommission konsultiert Änderungen an der Hypothekarkreditrichtlinie 8

EU-Kommission konsultiert Änderungen an den makroprudenziellen Vorschriften 9

DEUTSCHLAND

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition 10

Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank 12

Mittelfristziele der BaFin-Aufsicht 13

Rechtsprechung Prämiensparverträge/Verwahrtgelte – Verschiedene Urteile 14

Vergleichsportal für Kontoentgelte 15

AUS DEM VERBAND

Gemeinsamer Vorschlag des Verbandes der Sparda-Banken und des Genossenschaftsverbandes Bayern für einen geänderten AGB-Mechanismus 16

SpardaAspekte: Vorschläge zur Bankenpolitik in der 20. Legislaturperiode 16

Treffen der Genossenschaftlichen Verbände am 21. Oktober 2021 16

Leitartikel

178 Seiten reines Lesevergnügen? Der Koalitionsvertrag im Sparda-Check von Florian Rentsch, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Sparda-Banken

„Banken kommt in der neuen Legislaturperiode eine Schlüsselposition zu: Sie sind ein bedeutender Faktor bei einer ganzen Reihe gesamtstaatlich wichtiger Politikvorhaben. (...) Wir sind bereit, unseren Beitrag zu leisten, wenn es so gelingt, bessere Rahmenbedingungen für das Bankgeschäft zu schaffen – nicht als Selbstzweck, sondern für Wirtschaft und Gesellschaft.“ So lautete die Kernbotschaft meines Beitrags an gleicher Stelle kurz vor der Wahl zu unseren Überlegungen für eine gelungene Bankenpolitik in den kommenden Jahren.

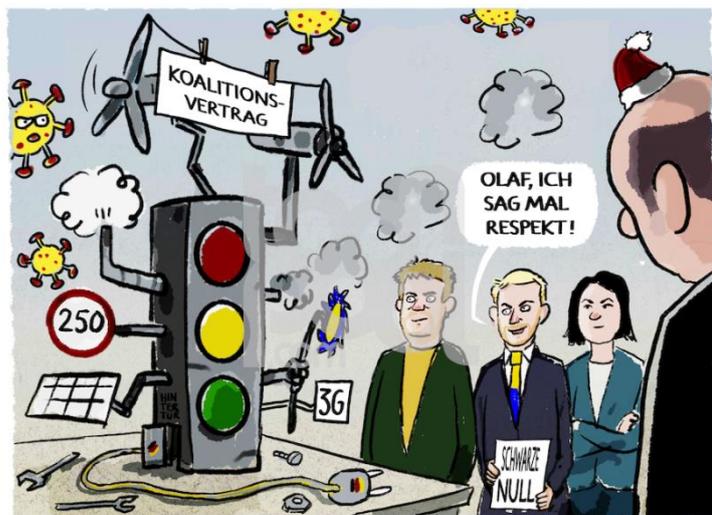
Mittlerweile hat „die Ampel“ ihre politischen Vorhaben vorgelegt. „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, hat man den Text überschrieben. Was ist darin aus Sparda-Sicht zu finden? Und vor allem: Sind die Planungen die richtigen, um den Herausforderungen für die Gesellschaft, die deutsche Wirtschaft und die Banken zu begegnen?

Licht – aber auch Schatten

Die Analyse des 178 Seiten schweren Textes lässt den Leser mit gemischten Gefühlen zurück.

Richtig ist: Es findet sich eine Reihe willkommener Positionen. Um mit einer aus Sparda-Sicht zentralen Politikaussage zu beginnen, kann man natürlich nur zustimmen, dass „Bankenaufsicht und -regulierung dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen“ und „Wettbewerbsnachteile für kleinere Banken abgebaut“ werden müssen. Richtig ist aber auch: Häufig, gerade mit Blick auf das eben Erwähnte, fehlt es den Planungen der Koalitionäre an Konsistenz.

Dem Koalitionsvertrag fehlt es an Konsistenz



© Markus Grolik/toonpool.com

Das mag daran liegen, dass die Verhandlungen zur ersten rot-grün-gelben Koalition auf Bundesebene besonders schwierig waren, weil die beiden „kleineren“ Parteien in vielerlei Hinsicht mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen davon in den Prozess eingetreten sind, ob sich etwas verändern muss, und was. Die Co-Vorsitzende der Grünen, Annalena Baerbock, hat das Thema Finanzmarktregulierung als Beispiel dafür verschiedentlich explizit genannt.

So konnte dann auch während der Verhandlungen eine Situation entstehen, in der mit Überlegungen zum Verbot der Provisionsberatung nicht nur der Ausschluss weiter Teile der Bevölkerung von der qualifizierten Vermögensberatung, sondern auch ein Kahlschlag auf der Einnahmeseite gerade kleiner und mittlerer Bankhäuser drohte. Mit Proportionalität hat das wenig zu

tun. Es ist gut, dass die Idee sich im Vertrag nicht findet, wenn dies auch keine Garantie dafür ist, dass sie nicht erneut wieder aufgegriffen wird.

Mit weniger Wettbewerbsnachteilen für kleine und mittlere Banken hat auch die positive Bewertung kaum zu tun, die die kommende Bundesregierung für den Ansatz der EU-Kommission zur Umsetzung von Basel III/IV in Europa findet. Denn der ist mehr oder weniger enttäuschend, bedenkt man, in welchem überschaubarem Maße Vorschläge zur administrativen Entlastung kleinerer Häuser bisher in das Regelwerk Eingang gefunden haben. Offensichtlich hat die fulminante Debatte zur Belastung großer Institute durch den ‚Output Floor‘ den Blick auf leicht machbare, rasch wirksame Verbesserungen für den Rest der Branche verstellt. Es bleibt unsere Aufgabe, im weiteren Prozess der Umsetzung der Baseler Vorgaben in Europa darauf zu dringen, dass die neue Bundesregierung ihr politisches Kapital nun auch für unsere Belange einsetzt.

Ein solcher, den Gesamtsektor im Blick behaltender Ansatz wäre dann auch der richtige, wenn man dem explizit im Koalitionsvertrags verankerten Ziel gerecht werden möchte, das *„Drei-Säulen-Modell und die deutsche Bankenlandschaft mit ihren vielen kleinen und mittleren lokal verankerten Instituten, aber auch größeren international aufgestellten Banken [zu] erhalten“*.

Verbraucher- und Immobilienkredite im Fokus – mit insgesamt bedenklicher Zielrichtung

Wenden wir den Blick von den Baseler Eigenkapitalvorgaben auf die Aussagen zu Bankkrediten – also gewissermaßen von der Passivseite auf die Aktivseite der Bankbilanz.

Dazu findet sich zunächst die etwas kryptische Formulierung *„im finanziellen Verbraucherschutz nehmen wir die individuellen Verhältnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher stärker in den Fokus, insbesondere bei der Vergabe von Verbraucherkrediten.“* Dem kann man auf den ersten Blick nur zustimmen, nehmen die Banken bei ihren Kreditentscheidungen die individuellen Verhältnisse der Kreditnehmer doch schon heute stets in den Blick. Es ist allerdings zu befürchten, dass die Interventionsspirale beim Verbraucherkredit hinsichtlich der vorvertraglichen Informationen und der Kreditwürdigkeitsprüfung eine weitere Umdrehung erfahren könnte. Dabei sind die Regelungen zur Bewertung der Kreditwürdigkeit schon jetzt völlig ausreichend – siehe § 505a BGB und § 18a KWG.

Vorsorglich sei daher schon jetzt darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass der notwendige Spielraum bestehen bleibt, eben um auf die individuellen Gegebenheiten des Darlehensnehmers auch in der Praxis eingehen zu können. Das kann aber natürlich nicht so weit gehen, unvorhersehbare Ereignisse wie etwa Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder unternehmerisches Scheitern bereits *ex ante* bei der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigen zu sollen. Praktisch hätte dies ansonsten zur Folge, dass man ohne Anhaltspunkt für jegliches allgemeine Lebensrisiko Abschlüsse vornehmen müsste. Die Beachtung der individuellen Verhältnisse sollte daneben auch nicht so weit führen, dass man neue – möglicherweise kundenspezifische, je nach den individuellen Vorkenntnissen – vorvertragliche Informationspflichten verankert. Damit würde sich die Ampelregierung endgültig vom Leitbild des mündigen Verbrauchers verabschieden. Am Ende geht es darum, dass die Verhältnismäßigkeit und der notwendige Umfang an Informations- und weiteren Pflichten nicht aus den Augen verloren werden.

Zum Immobilienkredit: Die angehende Bundesregierung hat sich in der Wohnungsbaupolitik viel vorgenommen. Unterstützt durch ein Bündnis für bezahlbaren Wohnraum will man 400.000 neue Wohnungen pro Jahr schaffen und daneben selbstgenutztes Wohnungseigentum unter anderem durch Tilgungszuschüsse und Zinsverbilligungen fördern. Begrüßenswert ist ferner, dass durch eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer durch die Länder auch die Baunebenkosten gesenkt werden sollen.

Politisches Kapital in Brüssel auch für die Belange kleiner und mittlerer Banken einsetzen!

Verabschiedet sich die Ampelregierung endgültig vom Leitbild des mündigen Verbrauchers?

Spiegeln sich diese Ambitionen auch in Form guter Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Wohneigentum wider? Leider nein. Hier wird die fehlende Konsistenz des Koalitionsvertrags besonders augenfällig. Während man einerseits große Anstrengungen unternimmt, die Wohnungsnot in unserem Land durch mehr bezahlbaren Wohnraum zu bekämpfen, werden die makroprudenziellen Eingriffsmöglichkeiten der BaFin in die Immobilienkreditvergabe verschärft.

Denn nun sollen die 2017 aus dem Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz mit guten Gründen ausgeklammerten einkommensbezogenen Messgrößen, also z.B. die Schuldendienstfähigkeit, in Zukunft doch Eingang in die Befugnisse zur Begrenzung der Immobilienkreditvergabe finden. Abgesehen davon, dass erwiesen ist, wie komplex makroprudenzielle Modelle mit zunehmender Anzahl der Instrumente werden und wie nahezu unprognostizierbar die Gesamtwirkung am Ende ist, gehen diese Instrumente auch völlig an der Realität der deutschen Immobilienfinanzierungen vorbei. Die ist langfristig angelegt, typischerweise per Festzinskredit. Die einkommensbasierten Indikatoren, etwa die „Schuldendienstfähigkeit“ (also das Verhältnis von Kreditkosten zum Einkommen) zielen aber auf Risiken unvorhergesehener Änderung der Darlehensbedingungen. Solche kurzfristigen, z.B. Zinsänderungen finden sich hierzulande aber nicht – anders als etwa in den USA, in Großbritannien oder in Italien.

Kurz gesagt: Die Instrumente haben als echte Risikofaktoren für Immobiliendarlehen in Deutschland keine Relevanz. Werden Obergrenzen aber vorgegeben, entfalten sie sofort Wirkung und schränken die Kreditvergabe ein. Die Idee sollte erneut eingehend diskutiert werden.

Und was gibt Anlass zu Zuversicht?

Es würde die Grenzen des Beitrags überschreiten, alle bank- und finanzmarktbezogenen Inhalte des Koalitionsvertrags im Einzelnen zu kommentieren (siehe hierzu auch die zusätzliche Darstellung in dieser Sparda PolitikNews). Daher muss hier eine cursorische Übersicht über einige - grundsätzlich sinnvolle - Überlegungen der künftigen Bundesregierung genügen:

- Das „Buch Corona“ ist noch nicht geschlossen – das wird derzeit so deutlich, wie noch nie seit dem Ausbruch der Pandemie. Das erlegt Politik und Behörden eine hohe Verantwortung auf, der sie im Finanz- und Bankenbereich bislang durch **aufsichtliche Maßnahmen zur Abfederung der Pandemiefolgen** auch gerecht geworden sind. Jetzt gilt es, das Erreichte nicht aufs Spiel zu setzen. Die Sparda-Banken haben gefordert, dass die Maßnahmen nur mit großer Vorsicht zurückgenommen werden können und zugleich untersucht werden soll, welche davon auch unabhängig von der Pandemie sinnvoll sind und dauerhaft ins Aufsichtsrecht übernommen werden sollten. Genau dies wird im Koalitionsvertrag auch angekündigt.
- Auch die Aufgabe einer **breiten Verankerung der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge** wird angenommen. Um den demographischen Herausforderungen der deutschen Rentensysteme zu begegnen, soll die Anerkennung privater Anlageprodukte mit höheren Renditen als Riester immerhin geprüft werden. Das öffnet den Weg zu einem privatwirtschaftlichen Standardprodukt. Die gleichzeitige Ankündigung eines öffentlich verantworteten Fonds für die private Altersvorsorge macht diesen richtigen Schritt aber in Teilen eventuell gleich wieder zunichte. Man wird genau beobachten müssen, ob das parallele Angebot staatlicher und privater Produkte nicht am Ende den Wettbewerb außer Kraft setzt.
- Die Absage an eine Vollvergemeinschaftung der europäischen **Einlagensicherungssysteme** und das Bekenntnis zum Erhalt der Institutssicherung der Sparkassen und Volksbanken mit dem Ziel, Zusatzbelastungen der ihnen angehörenden kleinen und mittleren Banken zu vermeiden, darf ebenso auf der Habenseite verbucht werden. Allerdings muss der weitere

Neue Messgrößen für die Entscheidung über die Immobilienkreditvergabe?

Gang der Debatte auf EU-Ebene – etwa um ein europäisches Rückversicherungssystem der nationalen Sicherungen – genau beobachtet werden.

- Das Bekenntnis zu einer **globalen Mindestbesteuerung** kann implizit als Zusage gewertet werden, dass eine parallele Einführung einer **EU-Digitalabgabe** – mit völlig unsicheren Wirkungen auf europäische und deutsche Geschäftsmodelle – zumindest zunächst auf Eis liegt. Das ist ebenso positiv, wie die Tatsache, dass die **Vermögenssteuer** ebenso wie eine **Finanztransaktionssteuer** (erstmal wieder seit 2009) keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Das, zusammen mit der Investitionsprämie und der **Super-Abschreibung für Klimaschutz- und digitale Investitionen** sowie die nochmals erweiterte **Verlustverrechnung** und die **Erhöhung des Sparerpauschbetrags** macht das Steuerkapitel zum vielleicht erfreulichsten Teil des Koalitionsvertrags.
- Das Bekenntnis zum **Aufbau einer eigenständigen, europäischen Zahlungsverkehrsinfrastruktur**, die den großen U.S.-Kartensystemen Paroli bieten soll, ist ebenso willkommen – gerade angesichts der enormen Investitionen, die ein solches Projekt in den kommenden Jahren erfordern wird.
- Und schließlich nimmt die Betonung der Tatsache, dass Eigenkapitalregeln risikogerecht sein sollen, die Sorge, dass Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken durch **grüne oder braune Ab- und Zuschläge bei nachhaltigen Finanzprodukten** verzerrt werden.

Fazit

Anders als zunächst abzusehen war, spielen Bankenthemen doch in einiger Breite im Koalitionsvertrag der „Ampel“ eine Rolle.

Die begrüßenswerten und die abzulehnenden Planungen halten sich in etwa die Waage, wenn auch das Rückschlagpotenzial im Falle einer Umsetzung der weniger gelungenen Überlegungen aus meiner Sicht sehr erheblich ist.

„Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der neuen Bundesregierung, indem wir uns gerne konstruktiv einbringen und auch bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.“ Das Fazit meines Beitrags vor der Wahl gilt uneingeschränkt weiter, angesichts der zahlreichen offenen Fragen und der vielen möglichen Fallstricke bei der Umsetzung der Vorhaben der künftigen Regierungskoalition in die Lebensrealität der Banken und ihrer Kunden sogar umso mehr!

Europa

Finalisierung von Basel III in der Europäischen Union

Sachverhalt

Die Kommission hat Ende Oktober ihre Vorschläge veröffentlicht, wie die noch ausstehenden Basel III-Regelungen für Europa ausgestaltet werden sollen. Vorgeschlagen werden Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (CRD) und der Eigenkapitalverordnung (CRR). Die neuen Regeln sollen ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten und damit zwei Jahre später als bisher geplant.

Mit dem Regelungspaket soll unter anderem der seit den entsprechenden Beschlüssen in Basel 2017 vor allem von den großen EU-Banken heftig kritisierte Output Floor zur Beschränkung interner Risikomodelle umgesetzt werden. Den Vorschlag dieser Banken, bei der mithilfe interner Modelle durchgeführten Berechnung des Eigenkapitalbedarfs verschiedene Kapitalpuffer anrechnen zu können, damit der Eigenkapitalbedarf maximal 27,5 % niedriger ist als der nach dem Kreditrisiko-Standardansatz ermittelte Bedarf, hat die Kommission nicht aufgegriffen. Genauso wenig soll es einen von einigen Marktteilnehmern gewünschten, sogenannten „Green Supporting Factor“ geben, also einen Abschlag auf die Kapitalanforderungen bei „grünen“ Finanzierungen. Vielmehr will die Kommission ESG-Risiken bei den bankaufsichtlichen Regelungen in Form von regelmäßigen Klimastresstests und Offenlegungspflichten adressieren. Letztere sollen für kleinere Banken verhältnismäßig ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die gleichfalls – gerade auch in Deutschland – kontrovers geführte Diskussion über die Berücksichtigung von Ratings bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen, die häufig über kein eigenes Rating verfügen, hat die Kommission ein Übergangsregime bis Ende 2029 vorgeschlagen, um Störungen bei der Kreditvergabe insbesondere im Mittelstand zu vermeiden. Während dieser Übergangszeit sollen Banken auf ihre Forderungen gegenüber den betreffenden Unternehmen noch ein bevorzugtes Risikogewicht von 65 % des Standardwertes anwenden können.

Vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals soll die Aufsicht ferner weitere Befugnisse zur Aufsicht über Fintech-Gruppen, einschließlich Tochtergesellschaften von Banken, erhalten. Die Vorschläge werden nun in Rat und Parlament diskutiert werden. Es ist damit zu rechnen, dass eine Verabschiedung erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 erfolgt.

Bewertung:

Zu begrüßen ist, dass nicht die Vorschläge einiger Marktteilnehmer aufgegriffen wurden, Eigenkapitalerleichterungen bei Finanzierungen im Bereich des Klimawandels zu gewähren (Green Supporting Factor). Klimarisiken müssen genauso wie andere Risiken behandelt werden, daher verbietet sich auch ein Brown Penalizing Factor. Sorgfältig zu prüfen sind noch die Auswirkungen der Vorschläge für die künftigen SREP-Vorgaben. Kritisch sehen wir nach wie vor das Abstellen auf externe Ratings im KMU-Bereich. Die bis 2029 verlängerte Übergangsfrist begrüßen wir zwar, geben aber zu bedenken, dass es auch bis dahin voraussichtlich keine wesentlichen Fortschritte im Bereich des Ratings von KMU geben dürfte. Alle diesbezüglichen Vorstöße in der Vergangenheit sind sowohl national als auch auf EU-Ebene gescheitert. Der „schematische“ Rating-Ansatz sollte daher noch einmal sorgfältig überdacht werden. Geprüft werden sollte auch, aus Proportionalitätsgesichtspunkten die bisherige Schwelle für gewisse Erleichterungen für kleinere Institute von 5 Mrd. Euro auf 10 Mrd. Euro anzuheben.

Kapitalmarktunion: Änderungsvorschläge im Wertpapierbereich

Sachverhalt

Die EU-Kommission hat verschiedene Vorschläge im Kontext des 2015 gestarteten Projekts „Kapitalmarktunion“ unterbreitet. Das Ende Oktober vorgelegte Maßnahmenpaket enthält Änderungen im Fondsbereich – hier zur Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (sog. AIFMD) und zur Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) –, den Vorschlag für die Einrichtung einer zentralen Datenbank für Finanzinformationen (ESAP) sowie eine Änderung der MiFIR zur Bündelung von Informationen europäischer Handelsplätze (Consolidated Tape) und zum Verbot von Zahlungen für Wertpapierorders (Payment for Orderflow). Besonders letzteres war Gegenstand der Berichterstattung, da hiervon das Geschäftsmodell von Neobrokern betroffen wäre. Die Reformvorschläge werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 verabschiedet werden.

Nach Ansicht der Kommission ist der Anteil der Fremdfinanzierungen von Unternehmen in der Europäischen Union durch Kreditinstitute nach wie vor sehr hoch und die Kapitalmärkte bleiben stark fragmentiert. Mit dem neuen Paket sollen Maßnahmen getroffen werden, die mehr Transparenz auf den Kapitalmärkten schaffen, und einige Fondsregulierungen sollen nachjustiert werden, um langfristige Investitionen zu fördern und den grenzüberschreitenden Verkauf von Investmentfonds zu erleichtern. Transparenz soll unter anderem bis spätestens 2024 durch einen sogenannten „einheitlichen europäischen Zugangspunkt“ (European Single Access Point, ESAP) geschaffen werden. Dieser soll einen gebündelten, effizienten und breiten Zugang zu Informationen bieten, die von Unternehmen veröffentlicht werden und die für Kapitalmärkte und Finanzdienstleistungen – auch nachhaltige – relevant sind. Mit den Vorschlägen zu ELTIF, mit der bereits seit 2015 die Finanzierung von Langfristprojekten im Bereich der Infrastrukturen (Verkehr etc.) oder Umwelt gefördert werden sollen, will die Kommission auch vor dem Hintergrund der Finanzierung des „Green Deal“ Erleichterungen schaffen. Diese Fonds wurden bisher auch auf Grund ihrer Vertriebsbeschränkungen an Privatanleger (u.a. Mindestanlagesumme 10.000 Euro) kaum initiiert.

Bewertung:

Die Kapitalmarktunion scheint nicht recht „vom Fleck“ zu kommen. Oft wird dies damit begründet, dass Insolvenzregime und steuerlichen Regeln nur national durch die Mitgliedstaaten geregelt seien. Bevor man aber nun immer wieder weitere Vereinheitlichungen anmahnt, könnte das Projekt an sich noch einmal ernsthaft in Frage gestellt werden. Reichen den Unternehmen in der EU nicht die bestehenden Fazilitäten durch Fremdkapitalgewährung aus? Der Nachweis ist noch nicht erbracht, Klagen der Unternehmen sind jedenfalls nicht zu hören. Und stehen Privatanleger und institutionellen Investoren nicht eine Vielzahl von Anlagemöglichkeiten zur Verfügung, die durch grenzüberschreitenden Vertrieb weiter ergänzt werden müssten? Manche Verbraucherschützer bemängeln, dass es bereits heute zu viele Finanzinstrumente gibt. Ohne sich dies zu eigen zu machen möchten wir eher die Frage stellen, ob der im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften kleinere Kapitalmarkt dadurch belebt werden könnte, indem die bestehenden Regelwerke (z.B. MiFID/MiFIR) so ausgerichtet werden, dass der mündige Anleger entsprechend seinen Kenntnissen und Erfahrungen – auch im Rahmen der Anlageberatung – am Kapitalmarkt zur Vermögensanlage und privaten Altersvorsorge aktiv werden kann, ohne permanent vor sich selbst geschützt zu werden. Dies könnte den Kapitalmarkt in der EU beleben.

EU-Kommission konsultiert Änderungen an der Hypothekarkreditrichtlinie

Sachverhalt

Nachdem die EU-Kommission im Mai ihren Bericht über die Wirkung der aus dem Jahre 2014 stammenden Hypothekarrichtlinie vorgelegt hatte (s. a. Sparda Politik-News Ausgabe 7), hat sie Ende November ihre eigentlich für Q3 erwartete [Konsultation](#) zur Überarbeitung der Richtlinie eröffnet; sie läuft bis Ende Februar 2022. Die Kommission stellt unter anderem ihre Ergebnisse aus dem Bericht heraus, wonach die Richtlinie nicht zum verstärkten grenzüberschreitenden Angebot von Hypotheken beigetragen hat. Zudem hebt sie hervor, dass trotz der aktuellen Regeln zur vorzeitigen Rückzahlung bisher Kunden nur selten von der Möglichkeit zum Wechsel eines Kreditanbieters Gebrauch machen.

In dem Aufruf zur Konsultation benennt die Kommission folgende Schwerpunkte für eine mögliche Überarbeitung:

- Neue – bisher nicht regulierte – Marktteilnehmer sollen erfasst werden, um einen umfassenden Verbraucherschutz zu gewährleisten.
- Der Einsatz von KI und Robo-Advisorn bei der Verarbeitung von Kundendaten für die Kreditwürdigkeitsprüfung soll überprüft werden.
- Der Umfang der dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen – insbesondere bei der Nutzung digitaler Medien – soll überprüft werden.
- Es sollen Regelungen geschaffen werden, mit denen die Aufnahme „grüner“ Hypotheken gefördert werden kann.
- Das grenzüberschreitende Geschäft soll mit weiteren Maßnahmen gefördert werden.
- Die Gefahren von Überschuldungen sollen verringert werden.

Als mögliche Reformschritte benennt die Kommission vier verschiedene Alternativen, angefangen vom Unterbleiben von Änderungen der aktuellen Rechtslage, über untergesetzliche Maßnahmen oder leichte Überarbeitungen bis hin zu einer umfassenden Revision der Richtlinie.

Der Sparda-Verband wird sich an der Konsultation beteiligen.

Bewertung:

Wir sehen keinen erheblichen Bedarf zur Änderung der aktuellen Rechtslage. Ein grenzüberschreitendes Angebot von Hypothekendarlehen scheitert nicht an der aktuellen Rechtslage, sondern an nationalen Besonderheiten bei der Beleihung von Grundstücken wie u.a. dem Grundbuchrecht oder steuerlichen Fragen. Auch ist nicht zu erkennen, dass der Bedarf durch das vorhandene, für den Kunden auf Grund der hohen Wettbewerbsintensität attraktive Angebot nicht gedeckt wird. Auch der Überlegung der Kommission, ein Recht zum (jederzeitigen) Wechsel des Kreditanbieters einzuräumen, erteilen wir eine deutliche Absage. Dies führt vielleicht zum Zeitpunkt des Wechsels zu Einsparungen für Verbraucher, würde aber die Konditionen insgesamt zulasten des Verbrauchers verteuern, da das Risiko des Wechsels vom kreditgebenden Institut bei der Vergabe eingepreist werden müsste – nicht zuletzt auch auf Grund anderer aufsichtlicher Vorgaben zu Risikobewertung und -management sowie Eigenkapitalunterlegung. Letztere Vorgaben gilt es auch zu berücksichtigen, wenn über die Förderung „grüner“ Hypotheken nachgedacht wird. Wie bei der aktuell laufenden Basel III-Finalisierung ist ein „Green Supporting Factor“ ebenfalls bei Hypotheken kritisch zu hinterfragen – auch „grüne“ Projekte müssen nach allgemein gültigen Risikogesichtspunkten bewertet werden.

EU-Kommission konsultiert Änderungen an den makroprudenziellen Vorschriften

Sachverhalt

Anfang Dezember hat die EU-Kommission eine [Konsultation](#) zu den makroprudenziellen Vorschriften gestartet, um diese aufgrund der Erfahrungen, die während ihrer Anwendung seit 2014 - insbesondere auch während der schweren Corona-bedingten Wirtschaftskrise - gewonnen wurden, zu verbessern. Die Kommission möchte sicherstellen, dass künftig geeignete Instrumente zur Verfügung stehen, um aufkommenden Systemrisiken zu begegnen. Sie greift damit ein Thema auf, das die Bundesbank mit ihrem kürzlich vorgelegten Stabilitätsbericht (s. sogleich) und die Ampelkoalition im Koalitionsvertrag aufgreift.

Nach Angaben der Kommission soll die Überprüfung der makroprudenziellen Politik auch mögliche neue Risiken für die Finanzstabilität abdecken wie durch den Klimawandel, die Cybersicherheit, digitale Finanzinnovationen (Krypto-Assets) sowie das Risiko der Ansteckung durch finanzielle Schocks in "wichtigen Drittländern". Auch die Folgen für das Finanzsystem durch eine stärkere Verflechtung zwischen Banken, Versicherern und Investmentfonds soll untersucht werden. Die Evaluierung soll sich ferner auf Bereiche wie das Funktionieren des Kapitalpuffer-Regimes konzentrieren, also die Verwendung von Kapitalpuffern, das Gleichgewicht zwischen strukturellen und zyklischen Kapitalpuffern, unangemessene prozyklische Effekte und das Zusammenspiel paralleler aufsichtsrechtlicher und abwicklungstechnischer Anforderungen.

Je nach Konsultationsergebnis werden entsprechende Anpassungen der CRR und der CRD in Aussicht gestellt. Die Konsultation läuft bis zum März 2022. Es ist beabsichtigt, dass wir als Verband uns bei der Konsultation einbringen, wie wir es auch 2017 bei der deutschen Diskussion zum Finanzaufsichtsergänzungsgesetz getan haben, mit der verschiedene makroprudenzielle Instrumente eingeführt werden sollten.

Bewertung:

Es ist grundsätzlich richtig, nach gut sieben Jahren die seinerzeit auf Basis der Erfahrungen aus der Finanzkrise ergriffenen makroprudenziellen Instrumente zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass erst wenige Wochen vor dem Start dieser Konsultation die Kommission selbst ihr Maßnahmenpaket zur Finalisierung von Basel III vorgelegt hat, mithin Regelungen, die nun noch im Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene verabschiedet und dann in Kraft gesetzt werden müssen. Insofern sollten nicht vorschnell Schlussfolgerungen aus der bisherigen Rechtslage gezogen werden. Generell dürfte der aktuelle Rechtsrahmen sich zudem in den letzten Jahren – insbesondere während der Corona-Pandemie – unter Stabilitätsaspekten bewährt haben, sicherlich auch weil die Aufsicht schnell und besonnen Instrumente angewendet hat, die den hilfreichen Spielraum gaben. Wenn über makroprudenzielle Instrumente diskutiert wird, geben wir zum einen zu bedenken, dass diese unter dem Blickwinkel der Proportionalität betrachtet werden sollten. So entstehen bei der Anwendung makroprudenzieller Instrumente stets erhebliche Kosten, sowohl für Datenlieferungen durch Marktteilnehmer, aber auch auf Seiten der Darlehensnehmer. Die Kosten der makroprudenziellen Politik müssen daher gegen direkte und indirekte Regulierungskosten abgewogen werden. Bei der makroprudenziellen Steuerung besteht zum anderen jedoch das Risiko, dass es zu Fehleinschätzungen und überstarken Eingriffen in Marktprozesse kommt – verbunden mit allen ökonomischen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen.

Deutschland

Der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition

Sachverhalt

Am 26. November 2021 präsentierte die Koalition von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP ihren Vertrag mit den politischen Themen, die sie als neue Bundesregierung umsetzen möchten. Anders als bei früheren Koalitionsverhandlungen zirkulierten im Vorfeld recht wenig Entwürfe und Informationen aus den 22 Arbeitsgruppen und der Hauptverhandlungsgruppe mit ihren insgesamt rund 300 Mitgliedern. Grundsätzlich kann man das als Zeichen für eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit werten. Einige Themen, die doch den Weg an die Öffentlichkeit gefunden haben und konträre Einschätzung der verhandelnden Parteien widerspiegeln wie beispielsweise das Verbot der Provisionsberatung, wurden in der Hauptverhandlungsgruppe ausgeklammert. Aus dem Umstand, dass diese Themen nicht Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden haben, sollte man aber nicht den Schluss ziehen, dass sie in Zukunft nicht mehr diskutiert würden.

Gerade im Finanzen- und Bankenbereich beinhaltet der Koalitionsvertrag einige Punkte, die wir Sparda-Banken im Vorfeld der Wahl ähnlich als Handlungsempfehlungen formuliert hatten. Hierzu zählen beispielsweise die Absichtserklärung, dass nach einem hoffentlich baldigen Ende der Corona-Pandemie ein umsichtiger Ausstieg aus den aufsichtlichen Lockerungen erfolgt und die gewährten Erleichterungen daraufhin untersucht werden, ob diese sich bewährt haben und beibehalten werden könnten. Auch der von uns stets vorgetragene Grundsatz der Proportionalität in der Bankenaufsicht und -regulierung hat genauso Eingang gefunden in den Vertrag wie das Bekenntnis zum Drei-Säulen-Modell und zum Erhalt der kleineren und mittleren lokal verankerten Institute sowie zur Institutssicherung. Letzteres werden wir im Auge behalten, da die Koalition gleichfalls die Debatte über die Vollendung der Bankenunion mit einer europäischen Rückversicherung für nationale Einlagensicherungssysteme zu einem einvernehmlichen Ende auf Brüsseler Ebene führen möchte. Die Aussage: „Eine Vollvergemeinschaftung der Einlagensicherungssysteme in Europa ist nicht das Ziel.“ wird hierzu unser Prüfstein sein.

Wettbewerbsnachteile für kleinere Banken will die neue Regierung abschaffen wie auch substantielle Erleichterungen beim SREP-Prozess sowie beim Meldewesen für gut kapitalisierte kleinere und mittlere Banken mit risikoarmen Geschäftsmodellen vorsehen. Hierzu soll eine Evaluation der Wirksamkeit der Finanzmarktregulierung im Hinblick auf Proportionalität, Finanzstabilität, Verbraucherschutz und Bürokratie vorgenommen werden. Dies dürfte ein umfangreiches Unterfangen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig der finanzielle Verbraucherschutz auch im Hinblick auf die individuellen Kundenverhältnisse – insbesondere bei Verbraucherkrediten – in den Fokus genommen und auch der kollektive Rechtsschutz ausgebaut werden sollen. Auch die Absicht, Restschuldversicherungen vom Abschluss des Kreditvertrags zeitlich um mindestens eine Woche zu entkoppeln, dürfte die Evaluierung nicht vereinfachen.

Der unter anderem von uns vorgetragene Vorschlag, die private Altersvorsorge zu vereinfachen und zu stärken, wird vom Grundsatz her ebenfalls aufgegriffen. Es soll eine grundlegende Reform stattfinden und ein von der öffentlichen Hand verantworteter Fonds errichtet werden, der effektive und kostengünstige Angebote gewährleisten soll. Diese Form der privaten Altersvorsorge soll als Opt-Out-Lösung etabliert werden. Zudem sollen anstelle von Riesterprodukten andere private Anlageprodukte als Alternative geprüft werden, wobei für Riesterprodukte Bestandsschutz gelten

soll. Weiterhin soll auch die gesetzliche Rentenversicherung in eine teilweise Kapitaldeckung einsteigen und die betriebliche Altersvorsorge gestärkt werden, indem sie Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen nutzen können soll. Vervollständigt wird das Paket durch die Erhöhung des Sparerfreibetrags auf 1.000 Euro.

Einem weiteren unserer Kernanliegen räumt der Koalitionsvertrag gleichfalls den notwendigen Raum ein: dem Wohnungsbau und -eigentum. Hier sollen durch Entbürokratisierung und Standardisierung die Kosten gesenkt werden, durch Tilgungszuschüsse oder Zinsverbilligungen der Eigentumserwerb genauso unterstützt werden wie durch flexiblere Gestaltungen der Grunderwerbsteuer (z.B. Freibetrag). Durch ein KfW-Programm soll zudem der Kauf von Genossenschaftsanteilen gestärkt werden.

Eben der KfW wie auch den anderen Förderbanken kommt an vielen Stellen des Vertrags, insbesondere bei den zahlreichen Projekten zur Finanzierung des Klimawandels und der Digitalisierung, eine zentrale Bedeutung zu. Ihre Einbeziehung dient auch dem im Koalitionsvertrag niedergelegten Ziel, ab 2023 die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse wieder einzuhalten, wobei 2022 die Coronapandemie die außergewöhnliche Notsituation als Ausnahme für eine erhöhte Schuldenaufnahme rechtfertigen soll. Direkte Aussagen zu Steuersenkungen und -erhöhungen finden sich genauso wenig wie die in den Parteiprogrammen von SPD und Bündnis90/Die Grünen skizzierten Erhebungen von Vermögensabgaben oder der Finanztransaktionsteuer. Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, -vermeidung und -gestaltung findet sich hingegen an mehreren Stellen wie auch die Bekämpfung der Geldwäsche, zu deren Bekämpfung die bekannten staatlichen Stellen (Zoll, FIU etc.) weiter gestärkt werden sollen.

Last, but not least: Die Initiative verschiedener Bundesländer in Sachen nachrichtenlose Konten wird aufgegriffen: Hier sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um diese Guthaben zur Förderung des Gemeinwohls nutzen zu können.

Bewertung

Angesichts einiger im Rahmen der Verhandlung durchgesicherten Diskussionspunkte wie dem Verbot der Provisionsberatung, gegen das wir uns entschieden eingesetzt haben, dürfte der nun vorgelegte Vertrag insgesamt als ausgewogen gelten. Dabei muss aber im Hinterkopf behalten werden, dass die ausgeklammerten streitigen Themen auf der einen oder anderen Ebene auf Wiedervorlage sind. Zudem wird der Teufel wie immer im Detail stecken, wie zum Beispiel bei der angekündigten Evaluierung der Finanzmarktregulierung oder der Reform der Altersvorsorge. Bei Letzterer wird entscheidend sein, ob am Ende das „Öffentliche“ oder das „Private“ überwiegen wird. Hier bereits im Vertrag die Stellung der öffentlichen Hand bei der Verwaltung der Mittel festzulegen, könnte sich bisherigen Erfahrungen nach als Hindernis dafür erweisen, dass Effizienzen und Renditen realisiert werden können. Bereits im Vorfeld der Bundestagswahlen hatten wir uns positioniert: „Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der neuen Bundesregierung, indem wir uns gerne konstruktiv einbringen und auch bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.“ Dieses Bekenntnis gilt uneingeschränkt weiter, angesichts der zahlreichen offenen Fragen und der vielen möglichen Fallstricke bei der Umsetzung der Vorhaben der künftigen Regierungskoalition in die Lebensrealität der Banken und ihrer Kunden sogar umso mehr. Wir denken, dass die beabsichtigte Evaluierung der Regulierung eine gute Gelegenheit bieten würde, den von uns vorgeschlagenen Bankenpakt zu schließen, um den Bankenstandort Deutschland auch in Zukunft attraktiv auszugestalten und ein stabiles, sicheres und wettbewerbsfähiges Bankensystem im Dienste von Kunden und Mitgliedern zu gewährleisten.

Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank

Sachverhalt

Die Deutsche Bundesbank hat am 25. November 2021 ihren [Finanzstabilitätsbericht](#) veröffentlicht und u.a. konstatiert, dass das deutsche Finanzsystem während der Pandemie gut funktioniert hat, auch wegen der umfangreichen staatlichen Maßnahmen, die den Finanzsektor vor Verlusten geschützt hätten. Ein Schwerpunkt bei der Präsentation des Berichts waren aber unter anderem auch die steigenden Risiken auf den Wohnimmobilienmärkten. Laut Angaben der Bundesbank sind im Jahr 2020 die Preise für Wohnimmobilien um durchschnittlich 6,7% gestiegen. Die Bundesbank rechnet ferner mit weiter steigenden Preisen. Auch die Anzahl der Wohnungsbaukredite ist laut Bundesbank ähnlich gestiegen, in Q3/2021 um 7,2%. Sie schätzt die Überbewertungen von Wohnimmobilien auf 10% bis 30% und sieht anders als in der Vergangenheit auch eine Betroffenheit außerhalb der Ballungsräume. Auch die EZB hatte in ihrem Mitte November veröffentlichten [Stabilitätsbericht](#) – ohne Deutschland direkt zu nennen – einige Mitgliedstaaten ermahnt, Maßnahmen zu ergreifen, um auf die zunehmenden Risiken im Immobilienbereich in den Euroländern zu reagieren.

Genau hierzu hat die Bundesbank nun die Einführung makroprudenzielle Maßnahmen vorgeschlagen, die zum Teil schon in der Vergangenheit 2017 bei dem Entwurf des Finanzaufsicht-rechtergänzungsgesetzes diskutiert wurden – seinerzeit fanden sie zu Recht nicht Eingang in das Gesetz. So soll nach Auffassung der Bundesbank jetzt aber die Rechtsgrundlage für einkommensbezogene Instrumente geschaffen werden, damit die Aufsicht handlungsfähig ist, wenn die Risikolage es erfordert. Als in Betracht kommende Instrumente nennt die Bundesbank potenzielle Obergrenzen des Schuldendienstes sowie die Beachtung der Relation der Gesamtverschuldung zum Einkommen, das die maßgebliche Größe für die Schuldentragfähigkeit sein soll. Laut Bundesbank hätten andere europäische Länder solche Instrumente bereits zur Verfügung und nutzen diese, wenn es nötig sei. Ferner schlägt die Bundesbank die Wiedereinführung des antizyklische Kapitalpuffers vor, der zu Beginn der Coronapandemie auf null abgesenkt worden war und nach Aussagen der BaFin noch bis Ende 2021 nicht erhöht werden soll.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung beinhaltet diesen Vorschlag der Bundesbank bereits.

Bewertung:

Bei der makroprudenziellen Steuerung von Märkten gibt es hierzulande noch keine umfassenden Erfahrungen. Es besteht daher das Risiko, dass es zu Fehleinschätzungen kommt, so dass die Anwendung der Beschränkungen entweder wirkungslos bleibt oder es aber zu überstarken Eingriffen in Marktprozesse kommt. Wenn die Instrumente wirken würden, drohen erhebliche Einschränkungen bei der Vergabe von Darlehen – mit allen ökonomischen, gesellschaftlichen und wohnungsbaupolitischen Konsequenzen. Die Eingriffe würden dann nicht nur die Volumina und die Struktur der (Immobilien)Kreditvergabe verändern und Rückwirkungen auf die Geschäftspolitik der Darlehensgeber haben, sondern auch die Lebensplanung einer großen Zahl von Verbrauchern beeinflussen. Dies gilt es sorgfältig abzuwägen.

Mittelfristziele der BaFin-Aufsicht

Sachverhalt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat sich selbst für die Jahre 2022 bis 2025 zehn [Mittelfristziele](#) gesetzt, bei denen sie in den nächsten vier Jahren bedeutende Fortschritte erzielen möchte.

Die Ziele umfassen folgende Themengebiete:

- Stabilität und Sicherheit der beaufsichtigten Unternehmen und des Finanzsystems
- Operative Resilienz der beaufsichtigten Unternehmen
- Identifizierung von Problem-Unternehmen
- Intensivierung der Geldwäscheprävention
- Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes
- Stärkung der Bilanzkontrolle und der Marktaufsicht
- die Integration von Nachhaltigkeits- und Innovationsaspekten in der Aufsicht
- Nutzung von Innovationen und KI
- die eigene Modernisierung
- Personalentwicklung

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung der Mittelfristziele die beaufsichtigten Institute in Teilen betroffen sein werden oder ihre „Mitwirkung“ gefragt sein wird.

Bewertung:

Nach den im Kontext Wirecard identifizierten Defiziten ist es zu begrüßen, dass die BaFin Reformmaßnahmen ergreift und konsequent umsetzt, um den Ruf des Finanzplatzes international wieder herzustellen. Auch im Bereich der IT-Sicherheit und der Geldwäscheprävention, die die BaFin in anderen Zusammenhängen immer wieder betont, werden zu Recht Risiken benannt, die nicht nur für das einzelne Institut, sondern auch für das Finanzsystem in Gänze erhebliche Relevanz haben und daher entschlossen angegangen werden müssen. Daher unterstützen wir die BaFin bei ihren Mittelfristzielen.

Wir sind aber auch der Auffassung, dass der bestehende Regelungskanon zur Erreichung dieser Ziele nicht ergänzt werden muss, sondern in der Aufsichtspraxis entsprechend den Risiken der einzelnen Institute angewendet werden muss. Insofern fehlt uns aber in den formulierten Zielen ein Bekenntnis zur Proportionalität im Aufsichtshandeln.

Rechtsprechung Prämiensparverträge/Verwahrentgelte – Verschiedene Urteile

Sachverhalt

Die Rechtsprechung zu den Themenbereichen Prämiensparverträge und Verwahrentgelte hat uns auch in den letzten Wochen weiter beschäftigt.

- **Urteil Bundesgerichtshof (BGH) vom [6. Oktober 2021 zu Prämiensparverträgen](#)**

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2021 stellt der BGH klar, dass die im Prämiensparvertrag des Kreditinstituts enthaltene Klausel für Zinsanpassungen unwirksam war, weil sie keinerlei Vorgaben enthielt und für den Sparer unkalkulierbar gewesen sei. Der BGH hat hierbei die Rechtsansicht der Vorinstanz für rechtlich fehlerhaft gehalten, wonach ein Referenzzinssatz nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bestimmt werden könne, weil im Verfahren über die Musterfeststellungsklage nicht auszuschließen sei, dass einzelne Sparverträge individuelle Vereinbarungen enthielten. Im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ist laut BGH auch bei Zinsanpassungen der anfängliche relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten, da nur eine solche Auslegung gewährleistet, dass das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit der Sparverträge erhalten bleibt und so günstige Zinskonditionen günstig und ungünstige Zinskonditionen ungünstig bleiben. Bestätigt hat der BGH aber das vorinstanzliche Urteil insoweit, dass die Ansprüche der Verbraucher auf weitere Zinsbeträge aus den Sparverträgen frühestens ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fällig würden. Die Zinsen des Sparguthabens unterliegen nach Auffassung des Gerichts derselben Verjährung wie das angesparte Kapital, also auch die den Verbrauchern bislang nicht gutgeschriebenen Zinsbeträge. Da die nun erforderlichen Zinsberechnungen individuell zu erfolgen haben, sind die betreffenden Banken unterschiedlich betroffen.

- **Urteil Landgericht Berlin vom [28. Oktober 2021 zu Verwahrentgelten](#)**

In der Reihe von Urteilen zu Verwahrentgelten hat Ende Oktober nun das LG Berlin eine Klausel der beklagten Bank zur Erhebung von Verwahrentgelten für unwirksam erachtet, weil die erhobenen Entgelte gegen wesentliche Grundgedanken gesetzlicher Regelungen verstießen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Im Sommer hatte das LG Leipzig in einem anderen Fall hingegen Verwahrentgelte für grundsätzlich zulässig erachtet.

Bewertung:

In den letzten Monaten sind zahlreiche Urteile verschiedener Instanzen zugunsten und gegen Bankkunden oder qualifizierte Einrichtungen im Sinne des Unterlassungsklagengesetzes ergangen, die oft mit der Frage verbunden sind, inwiefern bestimmte Bedingungen oder Vereinbarungen mit den für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Grundsätzen vereinbar sind oder wirksam vereinbart wurden.

Generelle Schlussfolgerungen und Bewertungen der verschiedenen Urteile sind wegen der den Entscheidungen zugrunde liegenden individuellen Fallgestaltungen nach wie vor schwierig. Es zeigt sich jedoch, dass eine für die Zukunft Klarheit mit Hilfe gesetzlicher Regelungen geschaffen werden muss.

In diesem Sinne haben wir zusammen mit dem Genossenschaftsverband Bayern eine Initiative gestartet, um § 675 g BGB zu ergänzen. Der Vorschlag findet sich [hier](#).

Vergleichsportal für Kontoentgelte

Sachverhalt

Verschiedentlich hatten wir über die Errichtung eines deutschen Vergleichsportals zu Kontoentgelten im Internet berichtet, mit denen die Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie erfüllt werden sollen. Das Portal Check24 hatte nach einer TÜV-Zertifizierung ein solches Portal bis Januar 2021 fünf Monate lang betrieben, auf Grund der Abmahnung und einer Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) aber wieder geschlossen. Auch wir hatten uns bereits im Oktober 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen gegen das Portal ausgesprochen und die Doppelstellung von Check24 als Bank einerseits und Vergleichswebseitenbetreiber andererseits in Frage gestellt.

Nun hat das Landgericht München I Ende September über die entsprechende Unterlassungsklage zugunsten des vzbv entschieden und in seinem [Urteil](#) ausgeführt, dass das von Check24 betriebene Vergleichsportal nach Überzeugung des Gerichts nicht einen wesentlichen Teil des Marktes abgedeckt und keine ausgewogene Anzahl von Angeboten aus jeder Bankengruppe enthalten habe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Bereits nach der Einstellung des Betriebs des Vergleichsportals durch Check24 hatte das Bundesfinanzministerium angekündigt, dass die BaFin künftig eines den Vorgaben des Zahlungskontengesetz (ZKG) und der Vergleichswebsitesverordnung (VglWebV) entsprechendes Portal bereitstellen soll. Weiter konkretisiert hat sich diese Absicht nun in dem von der Ampelkoalition vorgelegten Koalitionsvertrag, der diese Aufgabe explizit der BaFin zuweist. Der Zeitplan hierfür ist noch nicht bekannt.

Bewertung:

Durch die Entwicklungen der letzten Monate und auch durch das Urteil des LG München sehen wir uns in unserer Auffassung bestätigt, dass Objektivität, Vollständigkeit und Neutralität die Ziele sind, die bei der Zertifizierung von Online-Vergleichsergebnissen verfolgt werden müssen. Um dies zu gewährleisten haben der europäische und der deutsche Gesetzgeber in der Zahlungskontenrichtlinie bzw. im deutschen Zahlungskontengesetz und der entsprechenden Verordnung sehr differenzierte Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten formuliert.

Das aktuell von der Stiftung Warentest betriebene Vergleichsportal für Entgelte von Girokonten ist mit seinen ca. abgebildeten 400 Konten insofern nur eine Übergangslösung. Nun gilt es, eine den beschriebenen Anforderungen gerecht werdende Lösung bei der BaFin anzusiedeln. Eine zeitnahe Konsultation der Marktteilnehmer ist hier unabdingbar, um möglichst wenig zusätzlichen Aufwand in Form von Meldepflichten oder anderen Pflichten zu verursachen. Gerne bringen wir uns als Verband hierzu ein.

Aus dem Verband

Gemeinsamer Vorschlag des Verbandes der Sparda-Banken und des Genossenschaftsverbandes Bayern für einen geänderten AGB-Mechanismus

Zusammen mit dem Bayerischen Genossenschaftsverband (GVB) haben wir einen [Gesetzesvorschlag](#) präsentiert, um nach dem Urteil des BGH vom Ende April 2021 künftig wirksam AGB-Änderungen durchführen zu können, ohne explizit die Zustimmung des Kunden einholen zu müssen.

Hierzu ist unseres Erachtens eine gesetzliche Klarstellung notwendig. Ziel einer solchen gesetzgeberischen Initiative ist, klarzustellen, dass die Änderung von AGB einschließlich Preisen im Rahmen der Widerspruchslösung zulässig ist. Durch die Einführung eines § 675g Abs. 5 BGB NEU könnte eine derartige spezialgesetzliche Regelung geschaffen werden.

Folgenden Wortlaut haben wir vorgeschlagen:

„Abs. 1 und Abs. 2 stellen das gesetzliche Leitbild für den Änderungsmechanismus von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen von Banken und Versicherungen sowie für die Art und Weise der Änderungen von Hauptleistungsentgelten dar.“

Über den Fortgang der Initiative werden wir Sie informiert halten.

SpardaAspekte: Vorschläge zur Bankenpolitik in der 20. Legislaturperiode

Auf die deutschen Banken werden auch in der neuen Legislaturperiode viele gesamtgesellschaftlich bedeutende Aufgaben zukommen: Nicht nur werden sie mit den etwaigen Folgen der Pandemie umzugehen haben und weiterhin für eine dauerhaft solide Finanzierung der Unternehmen und der privaten Haushalte sorgen müssen. Sie sollen – und wollen – Deutschland auch bei der Erreichung der Klimaziele und der Digitalisierung aller Lebensbereiche begleiten. Die Sparda-Banken stellen sich ihrer Pflicht, dazu ihren Beitrag zu leisten.

Unsere Überlegungen haben wir in einer Ausgabe der Sparda Aspekte mit einer Reihe von Handlungsempfehlungen für die deutsche Politik nach der Bundestagswahl 2021 zusammengetragen. Diese Sparda Aspekte finden Sie [hier](#).

Treffen der Genossenschaftlichen Verbände am 21. Oktober 2021

„Negativzins, Gebührendeckel, Nachhaltigkeit - Wege heraus aus einer antithetischen Finanzmarktpolitik“, so der Titel des Vortrags, den Florian Rentsch zum Treffen der Genossenschaftlichen Verbände am 21. Oktober 2021 in Berlin beigesteuert hat.

In seinen Anmerkungen verwies er auf die Widersprüchlichkeit zwischen der Vielzahl politischer Forderungen an Banken einerseits und die schon jetzt extrem hohen Ertragslasten aus immer neuen regulatorischen Vorgaben auf der anderen Seite.

Klar ist aus Sicht des Verbandes der Sparda-Banken: Deutschland braucht starke und stabile Banken, um diesen Widerspruch dauerhaft aufzulösen.

Wir sind für Sie da

Die Vertretung der politischen Interessen der Sparda-Gruppe ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Für Fragen rund um Politik und die Arbeit des Verbandes auf diesem Feld stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 69 792094-110
Florian.Rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160
jascha.hausmann@sparda-verband.de

Impressum

Verband der Sparda-Banken e.V.
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 0
Fax: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 290
E-Mail: info@sparda-verband.de

Vertretungsberechtigt:
Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands
Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands

Amtsgericht Frankfurt am Main
Vereinsregister VR 5221
Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730
Bildnachweis Deckblatt © monticello/shutterstock.com